

# Mehr als 25 Jahre nach der Deutschen Einheit nun auch ein einheitliches Rentensystem?

Antje Schubert\*

Über 25 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung fußt die Rentenberechnung in Ost- und Westdeutschland noch immer auf unterschiedlichen Kenngrößen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2013 haben sich die Regierungsparteien erneut für ein einheitliches Rentenrecht ausgesprochen, welches ab 2020 in Kraft treten soll [vgl. KOALITIONSVERTRAG (2013)]. Dabei stehen vor allem ein einheitlicher aktueller Rentenwert und die Abschaffung der Höherbewertung der Entgeltpunkte in Ostdeutschland im Mittelpunkt der Diskussion.

Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde das ostdeutsche Rentensystem so konstruiert, dass sich der ostdeutsche Rentenwert mit angleichenden Löhnen auf den aktuellen Rentenwert erhöhen und der Höherwertungs-factor im gleichen Maße sinken sollte. Auf diese Weise sollte erreicht werden, dass sich mit gleichem Lohnniveau in Ost- und Westdeutschland auch gleiche Renten und Rentenanwartschaften einstellen. Die Angleichung der Löhne stagniert jedoch seit einiger Zeit – und über 25 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung sind zwei getrennte Systeme nicht mehr zu rechtfertigen.

Unterstellt man, dass der Rentenwert Ost auch in Zukunft bei 92,6 % des aktuellen Rentenwerts bleibt, hat ein ostdeutscher Versicherter, der seit der Wende jährlich einen Entgeltpunkt erhalten hat, 2016 in Rente geht und für seine restliche Lebenserwartung Rente bezieht, eine ca. 16 Prozentpunkte höhere Rendite (Rentenzahlungen in Relation zu eingezahlten Beiträgen) als das westdeutsche Äquivalent. Dabei greifen zwei gegenläufige Effekte. Zum einen musste der ostdeutsche Versicherte durch die Höherbewertung des ostdeutschen Einkommens, welche sich nach der Relation der Durchschnittslöhne in Ost- und Westdeutschland richtet, geringere Beitragszahlungen leisten, um einen Entgeltpunkt zu erhalten. Dieser Umstand wirkt renditesteigernd für den Ostdeutschen. Zum anderen werden die Entgeltpunkte Ost zwar mit einem niedrigeren Rentenwert Ost bewertet, was die Rendite für den ostdeutschen Versicherten senkt. Jedoch ist die Angleichung der Rentenwerte aus politischen Gründen stärker vorangetrieben worden als die Angleichung der Durchschnittslöhne, weshalb der erste Effekt überwiegt. Diese Besserstellung ostdeutscher Rentner widerspricht eklatant dem der Rentenversicherung zugrundeliegenden Prinzip der Teilhabeäquivalenz (= gleiche Höhe der Rentenzahlungen bei gleicher Höhe der Beitragsleistungen) und bedarf daher

einer Korrektur – benachteiligt sind nach gegenwärtigem Recht die westdeutschen Beitragszahler, nicht aber die ostdeutschen Rentner.

Vorschläge zur Vereinheitlichung des deutschen Rentensystems sollten deshalb nicht nur auf eine einheitliche Rentenberechnung abzielen, sondern auch den ungerechtfertigten Vorteil der ostdeutschen Versicherten abbauen und damit das Prinzip der Teilhabeäquivalenz wiederherstellen. Aktuell sind sehr verschiedene Vorschläge für den Übergang zu einem einheitlichen Rentensystem in der Diskussion. Drei von ihnen sollen im Folgenden näher vorgestellt werden.

Der aktuelle Vorschlag aus der Wissenschaft stammt von BOMSDORF (2016). Er plädiert für eine zügige Einführung eines einheitlichen Rentenrechts bis 2021, mit diskretionären Eingriffen bei der Anpassung des ostdeutschen Rentenwerts und des Höherwertungs-faktors. Die Anpassung des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert würde somit von der Lohnentwicklung abgekoppelt werden und schrittweise in fünf Jahren erfolgen. In der gleichen Frist ist der Höherwertungs-factor abzuschmelzen. Für einen westdeutschen Bestandsrentner würde sich in diesem Fall im Vergleich zum Status quo nichts verändern, da der aktuelle Rentenwert nicht durch diese Anpassung berührt wird. Für den ostdeutschen Bestandsrentner hingegen steigen die Rentenauszahlungen, da seine vorhandenen Entgeltpunkte nun einfach mit einem höheren Rentenwert bewertet werden. Diese weiterführende Verschärfung der ohnehin nicht gerechtfertigten Besserstellung ostdeutscher Beitragsleistungen ist mit dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz nicht vereinbar – abgesehen davon, dass in diesem Fall auch zusätzliche Einnahmen für die Rentenversicherung generiert werden müssten, um die Anhebung des Rentenwerts zu finanzieren.

Ein anderer Vorschlag stammt vom IFO INSTITUT und soll diesem Umstand Rechnung tragen, indem schon erworbene, ostdeutsche Entgeltpunkte weiterhin mit einem Rentenwert Ost bewertet werden [vgl. RAGNITZ (2012)]. Erst die Entgeltpunkte, welche nach einem festgelegten Stichtag auf Basis eines gesamtdeutschen Durchschnittent-

\* Antje Schubert ist Doktorandin der Niederlassung Dresden des ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

gelts erworben werden, wären danach mit dem geltenden aktuellen Rentenwert zu bewerten. Da ein Bestandsrentner keine „neuen“ Entgeltpunkte erwirtschaftet, bleibt seine Rente im Vergleich zum Status quo unverändert; die vollständige Angleichung des Rentenrechts würde allerdings erst nach 45 Jahren (oder, bei schnellerer Lohnkonvergenz, zum Zeitpunkt vollständiger Lohnangleichung erreicht). Mit Blick auf das Prinzip der Teilhabeäquivalenz ist dieser Vorschlag dennoch positiv zu bewerten.

Der genannte Nachteil dieses Vorschlags ließe sich umgehen, wenn man einen Vorschlag des SACHVERSTÄNDIGENRATS ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (SVR) umsetzen würde. Dieser schlägt in seinem Jahresgutachten 2008/09 eine einkommensneutrale Umrechnung aller rentenrechtlichen Größen in Ost- und Westdeutschland vor [vgl. SVR (2008)]. Dieses Vorgehen entspricht einer einkommensneutralen Anpassung der Entgeltpunkte und würde zu sofortigen einheitlichen, rentenrechtlich relevanten Größen führen. Zum Status quo würde dadurch, unter der Annahme persistenter Lohnunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland, niemand schlechter gestellt, aber eben auch nicht ungerechtfertigt besser gestellt werden.

Möchte die Politik das der Rentenversicherung zugrundeliegende Prinzip der Teilhabeäquivalenz wahren, sollte sie sich nicht zu Rentengeschenken verleiten lassen, sondern eine Rentenüberleitung nach dem Vorschlag des Sachverständigenrats anstreben.

### Literatur

- BOMSDORF, E. (2016): Zügige Einführung eines einheitlichen Rentenwertes in Ost und West – Anregungen zu einem „Rentenüberleitungsabschlussgesetz“, ifo Schnelldienst 69 (10), S. 27–33.
- KOALITIONSVERTRAG (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. O. O.
- RAGNITZ, J. (2012): Ansätze zur Vereinheitlichung des Rentensystems in Deutschland, ifo Schnelldienst 65 (04), S.16–21.
- SVR – SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (Hrsg.) (2008): Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken. Jahresgutachten 2008/09, Wiesbaden.